

Synopse

Änderung der Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege

	Änderung der Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VIII A/1/3, Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 22. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:
Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege	Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken-Langzeit- und Gesundheitspflege (Spitexverordnung; SpitexV)
vom 22. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011)	
<i>Der Landrat des Kantons Glarus,</i>	<i>Der Landrat des Kantons Glarus,</i>
gestützt auf die <i>Artikel 5 Buchstabe c</i> und 19 des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) ¹⁾ sowie die Artikel 33a, 33c und 33d des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) ²⁾ ,	gestützt auf die <u>Artikel 19</u> Artikel 5 Buchstabe c und 19 <u>Absatz 3</u> des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) ³⁾ sowie die Artikel 33a, 33c und 33d des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG),
<i>verordnet:</i>	

1) GS VIII A/1/1
2) GS VIII D/21/1
3) GS VIII A/1/1

<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die ambulanten Leistungen der spitalexternen Grundversorgung, welche von der öffentlichen Hand gewährleistet werden, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen der ambulanten spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege, die Zuständigkeit für Tarifverhandlungen und die Abgeltung durch die Leistungsempfangenden.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die ambulanten Leistungen der spitalexternen Grundversorgung, welche von der öffentlichen Hand gewährleistet werden, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen der ambulanten spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege, die Zuständigkeit für Tarifverhandlungen und die Abgeltung durch die Leistungsempfangenden.</p>
<p>Art. 2 Umfang der ambulanten spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege</p> <p>¹ Die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege umfasst insbesondere die Leistungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">a. spitalexterne Grundversorgung;b. ergänzende Dienstleistungen. <p>² Als Leistungen der spitalexternen Grundversorgung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ambulante pflegerische Leistungen der Langzeitpflege (Art. 5 Bst. c Gesundheitsgesetz) und der Akut- und Übergangspflege (Art. 33d EG KVG);b. Leistungen der Haushilfe (Art. 19 Gesundheitsgesetz);c. gemeinwirtschaftliche Leistungen. <p>³ Als ergänzende Dienstleistungen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mahlzeitendienst;b. Transportdienst;c. Hebammenleistungen.	<p>Art. 2 Umfang der ambulanten spitalexternen Kranken-<u>Langzeit-</u> und Gesundheitspflege</p> <p>¹ Die ambulante spitalexterne Kranken-<u>Langzeit-</u> und Gesundheitspflege umfasst insbesondere die Leistungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ambulante pflegerische Leistungen der Langzeitpflege (Art. 5 Bst. c Gesundheitsgesetz) und der Akut- und Übergangspflege (Art. 33d EG KVG);b. Leistungen der Haushilfe (Art. 19 Gesundheitsgesetz)<u>Hauswirtschaft</u>;
<p>2. Spitalexterne Grundversorgung in der Langzeit- und der Akut- und Übergangspflege</p>	<p>2. Spitalexterne Grundversorgung in der Langzeit- und der Akut- und Übergangspflege</p>

<p>Art. 3 Zweck</p> <p>¹ Die spitalexterne Grundversorgung ermöglicht hilfs- und pflegebedürftigen Menschen trotz persönlicher Einschränkungen das Verbleiben zu Hause oder das frühere Heimkehren von einem stationären Aufenthalt. Ihr Ziel ist, die Selbstständigkeit der Leistungsempfangenden zu erhalten und zu fördern. Dabei ist das private Umfeld nach Möglichkeit in die Hilfe und Pflege miteinzubeziehen.</p> <p>² Die spitalexterne Grundversorgung wird in der Phase der Akut- und Übergangspflege und der Langzeitpflege ambulant erbracht.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 4 Leistungen</p> <p>¹ Pflegerische Leistungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a) sind ambulante Leistungen gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.</p> <p>² Leistungen der Haushilfe (Art. 2 Abs. 2 Bst. b) sind insbesondere:</p> <p>a. Unterstützung in der Haushaltführung, vorübergehend selbstständiges Führen des Haushaltes sowie Entlastung von pflegenden Angehörigen;</p> <p>b. Mithilfe in der Betreuung der Kinder, wenn der betreuende Elternteil wegen Krankheit, Unfall, Wochenbett oder Rekonvaleszenz ausfällt;</p> <p>c. Aktivierung, Anleitung und Begleitung zur Gestaltung des Alltags.</p> <p>³ Die zur Gewährleistung der Versorgung erforderlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. c), die einer spezifischen Infrastruktur bedürfen oder fachlichen und zeitlichen Verfügbarkeits- oder Qualitätskriterien zu genügen haben, sind in einer Leistungsvereinbarung zu bestimmen. Als gemeinwirtschaftliche Leistungen gelten insbesondere:</p> <p>a. Bereitstellung der Infrastruktur, welche die spitalexterne Grundversorgung im gesamten Versorgungsgebiet ermöglicht;</p>	<p>² Leistungen der Haushilfe<u>Hauswirtschaft</u> (Art. 2 Abs. 2 Bst. b) sind insbesondere:</p>

<p>b. Verfügbarkeit;</p> <p>c. Führung, Administration, Aus- und Weiterbildung;</p> <p>d. Gesundheitsvorsorge im Rahmen der individuellen ärztlichen Anordnung.</p>	
<p>Art. 7 Anstellung von pflegenden Angehörigen</p> <p>¹ Pflegende Angehörige können durch die Leistungserbringenden angestellt werden, wenn:</p> <p>a. sie über eine dem Leistungsanspruch entsprechende, ausreichende berufliche Qualifikation verfügen oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz erlangt haben;</p> <p>b. sie noch nicht das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und</p> <p>c. ihr Einsatz einer Langzeitpflegesituation entspricht und die Anstellung auf mindestens zwei Monate angelegt ist.</p>	<p>a. sie über eine dem Leistungsanspruch entsprechende, ausreichende berufliche Qualifikation verfügen oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz erlangt haben; <u>und</u></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 8 Gewährleistung der ambulanten Langzeitpflege und Haushilfe</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot der spitalexternen Grundversorgung in den Bereichen ambulante Langzeitpflege und Haushilfe mit guter Qualität. Sie sorgen zudem für die Koordination zwischen ihrem Angebot und den übrigen Versorgungsbereichen des Gesundheitswesens.</p> <p>² Die Gemeinden können die Aufgaben der spitalexternen Grundversorgung privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen oder Personen übertragen (Leistungsauftrag).</p> <p>³ Die Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinden und Leistungserbringenden regelt insbesondere Versorgungsumfang, Verfügbarkeits- und Qualitätsziele, Finanzierung der Leistungen der spitalexternen Grundversorgung sowie das Abgeltungsverfahren. Die Gemeinden können den zeitlichen Umfang der abgeltungsberechtigten Leistungen der Haushilfe begrenzen (Art. 4 Abs. 2).</p>	<p>Art. 8 Gewährleistung der ambulanten Langzeitpflege und Haushilfe</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot der spitalexternen Grundversorgung in den Bereichen ambulante Langzeitpflege und Haushilfe mit guter Qualität. Sie sorgen zudem für die Koordination zwischen ihrem Angebot und den übrigen Versorgungsbereichen des Gesundheitswesens.</p> <p>³ Die Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinden und Leistungserbringenden regelt insbesondere Versorgungsumfang, Verfügbarkeits- und Qualitätsziele, Finanzierung der Leistungen der spitalexternen Grundversorgung sowie das Abgeltungsverfahren. Die Gemeinden können den zeitlichen Umfang der abgeltungsberechtigten Leistungen der Haushilfe <u>Hauswirtschaft</u> begrenzen (Art. 4 Abs. 2 <u>Art. 4 Abs. 2</u>).</p>

<p>Art. 9 Gewährleistung der ambulanten Akut- und Übergangspflege</p> <p>¹ Der Kanton ist für die ambulante Akut- und Übergangspflege zuständig und sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot; er schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab. Die Finanzierung der Leistungen ist leistungsorientiert und richtet sich nach der Krankenversicherungsgesetzgebung.</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 10 Finanzierung der Leistungen</p> <p>¹ Die Abgeltung der pflegerischen Leistungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a) richtet sich nach den Bestimmungen über die Pflegefinanzierung (Art. 33c und 33d EG KVG).</p> <p>² Die Leistungen der Haushilfe (Art. 2 Abs. 2 Bst. b) werden leistungsorientiert finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Kostenanteile der Leistungsempfängenden;b. Eigenleistung der Leistungserbringenden;c. Übernahme allfälliger Restkosten durch die Gemeinde. <p>³ Die Kostenanteile der Leistungsempfängenden und die Eigenleistung der Leistungserbringenden müssen zusammen mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Haushilfekosten (Haushilfetaxe, Art. 11) decken. Die Gemeinden können tiefere Kostenanteile festlegen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden entrichten die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. c) nach Massgabe der Leistungsvereinbarung.</p> <p>⁵ Die Leistungserbringenden verfügen über eine ausreichende Eigenmittelreserve, um finanzielle Risiken tragen zu können.</p>	<p>¹ Die Abgeltung der pflegerischen Leistungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a) richtet sich nach den Bestimmungen über die Pflegefinanzierung (Art. 33c und 33d EG KVG).</p> <p>² Die Leistungen der Haushilfe<u>Hauswirtschaft</u> (Art. 2 Abs. 2 Bst. b) werden leistungsorientiert finanziert durch:</p> <p>³ Die Kostenanteile der Leistungsempfängenden und die Eigenleistung der Leistungserbringenden müssen zusammen mindestens 50-Prozent der anrechenbaren Haushilfekosten (Haushilfetaxe, Hauswirtschaftskosten (Hauswirtschaftstaxe, Art. 11) decken. Die Gemeinden können tiefere Kostenanteile festlegen.</p>
<p>Art. 11 Haushilfe- und Pflorgetaxe</p>	<p>Art. 11 Haushilfe-<u>Hauswirtschafts-</u> und Pflorgetaxe</p>

<p>¹ Die Gemeinden können die anrechenbaren Haushilfekosten (Haushilfetaxe) und die anrechenbaren Pflegekosten (Pflegetaxe) festlegen oder vertraglich regeln. Sie hören die betroffenen Leistungserbringenden vorher an.</p> <p>² Basis für die Festlegung der ambulanten Pflegetaxe (Stundentarif; Art. 33a EG KVG) sowie der Haushilfetaxe bilden die Kosten- und Leistungsdaten der entsprechenden Leistungskategorie (Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder b) des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres.</p>	<p>¹ Die Gemeinden können die anrechenbaren Haushilfekosten (Haushilfetaxe) <u>Hauswirtschaftskosten (Hauswirtschaftstaxe)</u> und die anrechenbaren Pflegekosten (Pflegetaxe) festlegen oder vertraglich regeln. Sie hören die betroffenen Leistungserbringenden vorher an.</p> <p>² Basis für die Festlegung der ambulanten Pflegetaxe (Stundentarif; Art. 33a EG KVG) (<u>Stundentarif</u>) sowie der Haushilfetaxe<u>Hauswirtschaftstaxe</u> bilden die Kosten- und Leistungsdaten der entsprechenden Leistungskategorie (Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder b) des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres<u>Jahrs</u>.</p>
<p>Art. 12 Berichtswesen, Controlling</p> <p>¹ Die Leistungserbringenden haben ihren Auftraggebenden zur Prüfung der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen Bericht zu erstatten.</p> <p>² Leistungserfassung, Kostenrechnung und Finanzbuchhaltung sind auf der Grundlage des geltenden Handbuchs des Spitex Verbandes Schweiz zu führen.</p>	<p>¹ Die Leistungserbringenden haben ihren Auftraggebenden zur Prüfung der<u>über die</u> Einhaltung der Leistungsvereinbarungen Bericht zu erstatten.</p>
<p>Art. 13 Spitex-Kantonalverband</p> <p>¹ Der Spitex-Kantonalverband erfüllt Aufgaben im Auftrag des Kantons. Dazu gehören namentlich:</p> <p>a. Koordinieren der Aus- und Weiterbildung in der spitalexternen Krankenpflege;</p> <p>b. Sammlung, Plausibilisierung und elektronische Weiterleitung der Spitex-Statistik aller im Kanton erbrachten Leistungen der spitalexternen Grundversorgung an das zuständige Bundesamt.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit dem Spitex-Kantonalverband eine Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>³ Der Spitex-Kantonalverband kann Leistungen im Auftrag von Dritten (Gemeinden, Leistungserbringenden) erfüllen. Dazu zählen insbesondere</p>	<p>Art. 13 Spitex-Kantonalverband<u>Spitexverband</u></p> <p>¹ Der Spitex-Kantonalverband <u>für den Kanton Glarus zuständige Spitexverband</u> erfüllt Aufgaben im Auftrag des Kantons. Dazu gehören<u>gehört</u> namentlich:</p> <p>a. Koordinieren der Aus- und Weiterbildung in der spitalexternen Krankenpflege; <u>Grundversorgung</u>.</p> <p>b. <u>Aufgehoben</u>.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit dem Spitex-Kantonalverband<u>ihm</u> eine Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>³ Der Spitex-Kantonalverband<u>Spitexverband</u> kann Leistungen im Auftrag von Dritten (Gemeinden, Leistungserbringenden) erfüllen. Dazu zählen insbesondere;</p>

a. Abschliessen von Verträgen mit den Krankenkassen nach Vorgaben des KVG im Auftrag von mehreren Leistungserbringenden der spitalexternen Grundversorgung auf dem Kantonsgebiet; b. Erarbeiten von Grundlagen und Konzepten für die spitalexterne Grundversorgung; c. Öffentlichkeitsarbeit.	
4. Aufsicht und Rechtsschutz	4. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 16 Aufsicht ¹ Das für das Gesundheitswesen zuständige Departement übt die Aufsicht über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege aus.	Art. 16 Aufgehoben.
Art. 17 Rechtsschutz ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Leistungsempfängenden und öffentlich beauftragten privaten Leistungserbringenden betreffend ambulanter Langzeitpflege oder Haushilfe (Art. 8 Abs. 2) kann die in der Gemeinde zuständige Behörde angerufen werden, welche entscheidet. ² Bei Streitigkeiten zwischen Leistungsempfängenden und öffentlich beauftragten privaten Leistungserbringenden betreffend ambulanter Akut- und Übergangspflege (Art. 9) kann die mit dem Gesundheitswesen betraute kantonale Verwaltungsbehörde unterhalb der Departementsstufe angerufen werden, welche entscheidet.	Art. 17 <u>Haftung, Streitigkeiten und Rechtsschutz</u> ¹ <u>Bei Über Begehren im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 des Staatshaftungsgesetzes¹⁾ gegen öffentlich beauftragte Organisationen des Privatrechts entscheidet der Gemeinderat. Die Zuständigkeit für sonstige Streitigkeiten zwischen Leistungsempfängenden und öffentlich beauftragten privaten Leistungserbringenden betreffend ambulanter Langzeitpflege oder Haushilfe (Art. 8 Abs. 2) kann die in richtet sich nach dem Recht der Gemeinde zuständige Behörde angerufen werden, welche entscheidet.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ GS II F/2

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ¹⁾ .	^{2a} Gegen Entscheide gemäss Absatz 1 Satz 1 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Öffentlich beauftragte Organisationen des Privatrechts sind berechtigt, Beschwerde gegen Entscheide nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben. ³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ²⁾ .
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS III G/1